

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Freitag, 23. Oktober 2020 mit Beginn um 19:30 Uhr im Gasthof Trebesingerwirt (großer Saal).

**Anwesende: die Mitglieder des Gemeinderates:
für die SPÖ-Fraktion:**

Bürgermeister DI Genshofer Christian, 1. Vizebürgermeisterin Oberlerchner Johanna, Oberwinkler Rainer, Podesser Irmgard, DI Genser Birgit, Genshofer Willi;

für die ÖVP-Fraktion:

DI Koch Gerhard, Wirnsberger Thomas, Oberegger Franz, Seiler Josef;

für die FPÖ-Fraktion: Ing. Unterlaß-Egger Alois, Prax Arnold;

die Ersatzmitglieder: Kerschbaumer Wilhelm ÖVP; Oberegger Thomas ÖVP; Egger Franz FPÖ

Abwesende: Mitglieder des Gemeinderates: 2. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans ÖVP (entschuldigt); Mitglied des Gemeindevorstandes Ott Sandra FPÖ (entschuldigt); Dullnig Johann ÖVP (entschuldigt)

Ersatzmitglieder des Gemeinderates: Schober Julia ÖVP (entschuldigt)

Zuhörer

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und Sitzungsbeginnes. Nach der Begrüßung eröffnet der Bürgermeister die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt, sie lautet somit:

T a g e s o r d n u n g

1 Allgemeines

1. Bestellung von Protokollfertigen;

2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Berichte über Beschlüsse des Gemeindevorstandes;
4. Anfragen;

2 Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung:

1. Ortsfeuerwehr Großhattenberg; Auftrag für die Lieferung eines Feuerwehrfahrzeuges – Beschlussfassung über die Änderung der Lieferfrist und des Lieferumfanges;
2. Mietobjekt alte Volksschule; Errichtung einer Garage – Beschlussfassung über die Finanzierung der Ausgaben und über die Vergabe von Professionistenleistungen für den Bau des Gebäudes;

3 Budget und Verwaltung:

1. Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 30. September 2020;
2. Eröffnungsbilanz 2020 und 1. Nachtragsvoranschlag 2020 – Bericht über den Umsetzungsstand;
3. Covid19-Krise; Beratung und Beschlussfassung über Auswirkungen auf das Budget der Gemeinde Trebesing:
 - a) über die Auszahlung freiwilliger Leistungen;
 - b) über die Verwendung absehbarer Überschüsse aus Investitionsvorhaben 2019 und 2020;
4. Kommunales Investitionsgesetz 2020 (KIG 2020) – Beratung und Beschlussfassung über die Mittelinanspruchnahme;

4 Liegenschaftsverwaltung, Tourismus, Raumordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung der Abhaltung einer Urabstimmung zur Gründung eines Tourismusverbandes für den Bereich der Gemeinde Trebesing;
2. Baulandmodell Aich-Wegerfeld; Genehmigung eines Grundstücksverkaufes und Übertragung der Ausübung des Optionsrechtes der Gemeinde an den Gemeindevorstand/Bürgermeister;

3. Katastrale Endvermessung des Güterweges Hofzufahrt Genser; Beschlussfassung über die Änderungen im öffentlichen Gut und über die Durchführung der Vermessungsurkunde nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz;
4. Behandlung des Antrages auf Kategorisierung des Radlgrabenweges als Verbindungsstraße nach dem Kärntner Straßengesetz;
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung über den Umwidmungsantrag 01/2020;
6. Öffentliches Gut im Bereich der Hofstelle Reißner vlg. Stranner; Bericht über den aktuellen Stand und Beratung über Maßnahmen; **(nicht öffentlich)**

5 Personalangelegenheiten:

1. Behandlung des Antrages von Frau Fradnig auf Reduktion des Beschäftigungsausmaßes; **(nicht öffentlich)**
2. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2021;

E r l e d i g u n g:

zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertigern;

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Oberegger Franz, Podesser Irmgard und Prax Arnold als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;

LAG Vollversammlung - Klimaanpassungsregion (KLAR): Im Zuge der Vollversammlung der Nockregion Oberkärnten wurde auch über die Schwerpunkte der nächsten Jahre diskutiert. Die Vertreter der 17 Mitgliedsgemeinden sind übereingekommen, dass der Klimawandel mit den notwendigen Anpassungen eine der zentralen Herausforderungen darstellt. Deshalb wird für alle 17 Gemeinden ein KLAR-Manager bestellt. Die ersten beiden Jahre werden die Eigenmittel für seine Anstellung über Rücklagen der Nockregion finanziert.

Der KLAR-Manager soll Präventions-Projekte im Bereich Starkregen/Überschwemmungen, Wald- und Sturmschäden mit den Gemeinden erarbeiten. Diese Vorhaben können dann über die LAG eingereicht und aus EU-Mitteln ko-finanziert werden.

Dorferneuerungspreis: Am 12. Oktober 2020 fand der Gemeindebesuch der Jury statt. Corona-bedingt waren nur 3 Jury-Mitglieder angereist. Die Gemeindepräsentation konnte auch nur im kleinen Rahmen stattfinden (Bürgermeister, LAG-Managerin, e5-Teamleiter und Teambetreuer, KEM-Manager, Dorfservice, Tourismusverein, Vertreter der Trachtenkapelle, der Dorfgemeinschaft und der Landjugend).

Die Jurymitglieder haben sich 4 Stunden Zeit genommen für: unsere Präsentation, einen Rundgang durch das Dorf und die Diskussion über unsere Bewerbung.

Breitbandausbau: Das Lieser- Maltatal ist gemeinsam mit Seeboden eine Ausbau-Modellregion des Landes. Bei der Umsetzung geht nicht viel weiter. Die BIK ist immer noch auf Partnersuche. Derzeit wird mit der Kärntennetz GmbH über eine Kooperation verhandelt.

Denkmal-Autobahnunglück 1975: Das Denkmal wurde an seinem neuen Standort in Gmünd, nahe der Unglücksstelle, am 17. Oktober 2020 feierlich eingeweiht.

Beschildeungskonzept: Die neuen Wegweiser sind montiert. Derzeit werden noch die privaten Hinweistafeln bestellt und an den Stehern angebracht.

Wildbach- und Lawinenverbauung: Diese Woche fand ein Ortsaugenschein am Radlbach und am Aicherbachl, bezüglich Verbesserungen und Schutzmaßnahmen, statt. Das Ergebnis lautet, dass die Gemeinde Verbauungsmaßnahmen zum Schutz der Häuser Resch, Hofer, Peball und Neuschitzer in Radl, sowie der Zufahrtsstraße zum Anwesen vlg. Wachter beantragt.

Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte: DI Koch Gerhard hat eine Informationsveranstaltung zum Thema Jagdverwaltungsbeirat und Gestaltung der Pachtverträge organisiert und auch zeitgerecht je einen Wahlvorschlag für die Gemeindejagdgebiete Altersberg, Radl und Trebesing eingebracht.

Diese Wahlvorschläge sind vollständig und gültig. Nach dem Ende der Änderungs- und Rückziehungsfrist werden sie kundgemacht und die Mitglieder/Ersatzmitglieder für gewählt erklärt. Dann ist es an den Pachtinteressenten, ein Angebot für die neue Jagdpachtperiode zu erstellen und mit den Mitgliedern der jeweiligen Jagdverwaltungsbeiräte im Vorfeld abzustimmen.

Regionales Altstoffsammelzentrum: Das gemeinsam mit der Stadtgemeinde Gmünd betriebene Altstoffsammelzentrum (ASZ) ist räumlich beengt und hat zunehmend Probleme mit behördlichen Bewilligungen.

Daher sind die Gemeinden Gmünd, Krams in Kärnten und Trebesing grundsätzlich übereingekommen, am Standort Eisentratten (ehemaliger Sportplatz) ein neues ASZ anzustreben.

An diesem Standort sollen auch eine Grünschnittdeponie (gemeinsam mit der Gemeinde Malta), sowie der Wirtschaftshof der Gemeinde Krams in Kärnten und allenfalls eine Baurestmassen-Deponie der Firma NPG-bau entstehen.

Ein Grobkonzept sieht Investitionen für das ASZ von ca. € 1.000.000 vor. Die Umsetzung und der Anlagenbetrieb können über den Reinhaltverband Lieser-Maltatal erfolgen. Vorgespräche mit Behörden und Förderstellen haben bereits statt gefunden. In der nächsten Sitzung soll der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zur Projektumsetzung fassen.

zu Punkt 1.3 - Allgemeines: Berichte über Beschlüsse des Gemeindevorstandes;

Wohnungsvergabe: Der BUWOG wurde für die Wohnung Nr. 7 im Haus Trebesing 27, Frau Erlacher Regina, 9852 Trebesing, als neue Mieterin vorzuschlagen.

Orientierungsbeleuchtung Auenweg: Die Herstellung der Orientierungsbeleuchtung bei der Verbindungsstraße Auenweg (7 Lichtpunkte) wird beauftragt und aus dem laufenden Vorhaben finanziert. Den Auftrag erhielt die Firma Elektrotechnik Wolfgang Pirker in Gmünd, zum Preis von € 6.812,28.

Mietvertrag alte Volksschule mit dem Österreichischen Bergrettungsdienst: Der Gemeindevorstand hat den Mietvertrag mit dem Österreichischen Bergrettungsdienst, gemäß dem im Gemeinderat bereits grundsätzlich besprochenen Entwurf, beginnend ab 1. November 2020, abgeschlossen. Die Miete ist nach dem Verbraucherpreisindex, mit jährlicher Anpassung, wertgesichert. Die monatliche Miethöhe beläuft sich netto auf € 330 für 212 m² Gebäudefläche, € 90 für die noch zu errichtende Garage, zuzüglich einer Betriebskostenvorauszahlung von derzeit € 250. Die Gemeinde Trebesing verzichtet für 10 Jahre auf die Ausübung des Kündigungsrechtes. Die Miete für die Garage ist ab dem Folgemonat der Gebäudefertigstellung zu entrichten.

zu Punkt 1.4 - Allgemeines: Anfragen;

Ing. Unterlaß-Egger Alois möchte wissen, wie der aktuelle Stand bezüglich der Straßenwässerungsverbringung am Güterweg Großhattenberg (Bereich Stiedl - Strannerkreuzung) ist. Der Gemeinderat hat ja in der letzten Sitzung festgestellt, dass die derzeitige Situation unzureichend ist und seitens der Agrartechnik da jedenfalls Verbesserungen vorzunehmen sind.

Der Bürgermeister berichtet, dass er den Bauleiter der Agrartechnik vom Beratungsergebnis des Gemeinderates mündlich informiert hat. Angeblich liegt der Fall noch zur fachlichen Prüfung bei der Agrarbehörde.

Wirnsberger Thomas teilt mit, dass die anstelle eines sonst üblichen Durchlasses bei der Weganlage ausgeführte Furt, im Winter zu Straßenvereisungen führen könnte.

zu Punkt 2.1 - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung: Ortsfeuerwehr Großhattenberg; Auftrag für die Lieferung eines Feuerwehrfahrzeuges - Beschlussfassung über die Änderung der Lieferfrist und des Lieferumfanges;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Ortsfeuerwehr Großhattenberg; Nachschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges - Auftragsvergabe Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anhand der vom Kärntner Landesfeuerwehrverband getätigten Fahrzeugausschreibung und der Aufbaubesprechung soll für die Freiwillige Feuerwehr Großhattenberg ein Löschfahrzeug IVECO Daily 70 C 18 L 4x4, mit Feuerwehraufbau MAGIRUS-Lohr, inklusive Zusatzausstattung, zum Preis von € 199.990,68 angeschafft werden.

Zum Anschaffungspreis ist laut Ausschreibung noch der Index (Fahrzeugindex) für 1 Jahr hinzuzurechnen.

Die pönalisierte Lieferfrist ist mit der Herstellerfirma noch nicht abgestimmt.

Der Gemeinderat möge nun folgende Beschlüsse fassen:

- *Anschaffung eines Löschfahrzeuges IVECO Daily 70 C 18 L 4x4, mit Feuerwehraufbau MAGIRUS-Lohr zum Preis (inklusive Zusatzausstattung) von € 199.990,68 (zuzüglich Index), gemäß den Konditionen der Fahrzeugausschreibung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes und der diesjährigen Aufbaubesprechung.*
- *Die Lieferfrist (der pönalisierte Liefertermin) ist noch mit der Feuerwehr Großhattenberg und dem Fahrzeuglieferanten abzustimmen und dem Auftragschreiben zu Grunde zu legen.*

Die Ausgaben sind im bereits beschlossenen Finanzierungsplan (Gesamtausgabenrahmen von € 207.000) gedeckt.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass hinsichtlich des geringfügig reduzierten Lieferumfangs (Kaufpreises) eine Begründung der Firma Magirus-Lohr vorliegt. Es entfallen am Fahrzeug ein Blaulicht und diversen Halterungen.

Die Firma Magirus-Lohr hat den telefonisch angekündigten Liefertermin (Anfang August 2021) aktuell nochmals bestätigt.

Auf Antrag von Oberwinkler Rainer beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorstehend angeführten Änderungen beim Auftrag für die Lieferung des Feuerwehrfahrzeuges (Lieferfrist, Lieferumfang und Preis) zu genehmigen.

**zu Punkt 2.2 - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung:
Mietobjekt alte Volksschule; Errichtung einer Garage - Beschlussfassung über die Finanzierung der Ausgaben und über die Vergabe von
Professionistenleistungen für den Bau des Gebäudes;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den

Gemeinderat der Gemeinde

Trebesing

Alte Volksschule - Errichtung einer Garage (für die Bergrettung); Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung der Ausgaben und die Vergabe von Professionistenleistungen für den Bau der Garage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kostenschätzung des Bauleiters (Holzbaumeister Schrettlinger) beläuft sich für den Garagenbau, ohne Einrichtung, auf € 50.000 bis € 60.000.

Der Gemeinderat hat bereits in der letzten Sitzung den Bau und in weiterer Folge die Vermietung der neuerrichteten Garage an den Österreichischen Bergrettungsdienst beschlossen. Die Finanzierung wurde dabei auch wie folgt festgelegt: je 50% der Ausgaben werden aus dem Kommunalen Investitionsgesetz des Bundes (KIG 2020) und aus noch nicht beanspruchten Mitteln des Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten bedeckt.

Bereits im Vorjahr wurden für dieses Vorhaben auch Bedarfszuweisungsmittel 2019 in Höhe von € 50.000 reserviert.

Inzwischen gibt es ein Covid19-Hilfspaket des Landes Kärnten, das nur gemeinsam mit den KIG-2020-Förderungen des Bundes in Anspruch genommen werden kann und maximal 30 % der Gesamtausgaben ausmacht. Beim Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten kann die Gemeinde Trebesing noch € 53.000 abrufen.

Die vorstehend angeführten Finanzierungsmöglichkeiten des Vorhabens werden dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass aufbauend auf einer Kostenschätzung zum Planentwurf des Garagengebäudes, die Miete berechnet wurde. Daraus ergibt sich eine Außengabenobergrenze für das Bauwerk von insgesamt € 70.000 netto.

Gegenüber diesem Planentwurf wird die Garage allerdings größer (höher und tiefer) ausgeführt. Deshalb lagen die eingereichten Preisauskünfte und die Schätzung der weiteren Ausgaben über der Obergrenze.

Heute hat mit dem Bauleiter und potentiell ausführenden Firmen ein Ortsaugenschein statt gefunden. Dabei wurden einige Änderungen im Leistungsumfang vorgenommen. Die Aufstellung der Billigstbieter auf Basis der heutigen Besprechung lautet:

Gewerk	ausführende Firma	Nettosumme	Anmerkung
Diverse Nebenkosten	--	€ 243,60	
Baumeister	NPG-bau, Gmünd	€ 26.201,73	nach Skonto, verhandelt
Zimmermann	Georg Preiml, Gmünd	€ 21.721,47	nach Skonto, verhandelt
Spengler/Dachdecker	Georg Preiml, Gmünd	€ 4.998,11	nach Skonto, verhandelt
Installateur	--	€ 1.500,00	Schätzung
Elektriker	Wolfgang Pirker, Gmünd	€ 5.419,39	Preisankunft - nicht verhandelt
Fenster/Garagentor	Egger & Somos, Spittal/Drau	€ 6.312,00	Preisankunft - nicht verhandelt
Planung/Bauleitung	Arno Schrettlinger, Seeboden	€ 5.000,00	fix

Nach erfolgter Nachverhandlung aller Preisankünfte ist damit zu rechnen, die Kostenvorgabe von € 70.000 netto einzuhalten.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag von DI Koch Gerhard einstimmig folgende Beschlüsse:

- Die Gemeinde Trebesing errichtet beim Bestandsobjekt alte Volksschule die Garage für die Bergrettung. Die Ausgabenobergrenze dafür wird mit € 70.000 netto festgelegt.
- Das Garagengebäude wird aus Mitteln des Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten (€ 53.000) und aus Bedarfszuweisungen 2019 (€ 17.000) finanziert.
- Weitere € 33.000 der ursprünglich für die Bergrettungsgarage reservierten Bedarfszuweisungsmittel 2019 werden für ein Straßenbauvorhaben 2021 (Generalsanierung der Verbindungsstraße Oberallach, 1. Bauabschnitt), angespart.
- Die Professionistenleistungen werden den jeweiligen Billigstbietern gemäß der vorstehenden Aufstellung:
 - Baumeisterarbeiten - Firma NPG-bau Gmünd;
 - Zimmermanns-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten - Firma Georg Preiml, Gmünd;
 - Elektrikerarbeiten - Firma Wolfgang Pirker Gmünd;
 - Lieferung und Montage von Fenstern, Türen und Garagentor - Firma Egger & Somos, Spittal/Drau
übertragen.
- Zur Vergabe der Installateurarbeiten wird der Gemeindevorstand ermächtigt.

zu Punkt 3.1 - Budget und Verwaltung: Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 30. September 2020;

Der Auszug aus dem Prüfbericht lautet:

NIEDERSCHRIFT

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Trebesing durch den Kontrollausschuss.

Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:

vom 24.06.2020 bis: 29.09.2020

*letzte Gebarungsprüfung: am 24.06.2020
für den Zeitraum: vom 12.03.2020 bis: 23.06.2020*

Tagesordnung**1. Allgemeine Kassenprüfung**zu Punkt 1:

Die Belege wurden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

Den Bestimmungen des § 28 GHO. (personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 29 GHO. (Einheitskasse).

II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse per Tagesabschluss überprüft. Der Kassenstand laut angeführten Kassabuch wurde per 29. September 2020 händisch überprüft. In der Buchhaltung ist der 29. September 2020 verbucht.

Von der Finanzverwalterin wurden folgende Erklärung abgegeben:

- die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung;*
- alle Ein- und Auszahlungen sind im Kassabuch eingetragen;*
- alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten;*
- im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.*

Der Kontostand der Bankkonten und Rücklagen wurde überprüft.

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden - stichprobenweise - vorgenommen.

Beschlüsse und Beanstandungen:

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Zum Berichtersteller wurde Herr Prax Arnold mit drei Stimmen gewählt

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Kontrollausschusssitzung vom 30. September 2020 einstimmig zur Kenntnis.

Prax Arnold berichtet auch kurz über die jährliche Kontrollausschuss-Prüfung des Reinhaltverbandes Lieser-Maltatal. Auch dabei wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Die jährlichen Ausgaben und Einnahmen sind ausgeglichen und beinhalten eine Rücklagendotierung von jeweils € 20.000. Der Rücklagenstand beläuft sich auf € 139.000. Der Anlagenbuchwert beträgt € 3.200.000. An Krediten sind noch € 2.000.000 zu tilgen. 2021 sind Investitionen beim Messbauwerk in Lieserbrücke vorgesehen.

zu Punkt 3.2 - Budget und Verwaltung: Eröffnungsbilanz 2020 und 1. Nachtragsvoranschlag 2020 - Bericht über den Umsetzungsstand;**Der Sitzungsvortrag lautet:**

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Sitzungsvortrag betreffend Eröffnungsbilanz 2020 und 1. Nachtrags-voranschlag 2020***Eröffnungsbilanz 1.1.2020***

Die Beschlussfassung über die ursprünglich bis Juli 2020 zu genehmigende Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat ist derzeit nicht möglich, weil:

- die Altdatenübernahme des Gemeindevermögen (Stichtag 31.12.2019) von der Softwarefirma noch nicht erledigt ist;*
- einige Buchungen immer noch unklar sind bzw. noch zu berichtigen sein werden*

(Säumigkeit der Gemeindeabteilung bei der Richtlinienvorgabe);

➤ *die Plausibilisierung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeabteilung noch nicht stattgefunden hat.*

Laut der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) muss die Eröffnungsbilanz bis spätestens 30. April 2021 beschlossen werden.

1. Nachtragsvoranschlag 2020

Laut Schreiben vom 25. Mai 2020 der Gemeinderevision wird empfohlen, die Eröffnungsbilanz 2020 vor dem 1. Nachtragsvoranschlag 2020 zu behandeln. Daher ist es zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht sinnvoll, einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

Trebesing, 6. Oktober 2020

Kaltenbrunner Karin, Sachbearbeiterin

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht bezüglich Eröffnungsbilanz und 1. Nachtragsvoranschlag 2020 einstimmig zur Kenntnis.

zu Punkt 3.3 a) - Budget und Verwaltung: Covid19-Krise; Beratung und Beschlussfassung über Auswirkungen auf das Budget der Gemeinde Trebesing und über die Auszahlung freiwilliger Leistungen;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Covid19-Krise Auswirkungen auf das Gemeindebudget und Beratung über die Auszahlung freiwilliger Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Budget der Gemeinde Trebesing ist mit einem Minus von € 250.000 in das Haushaltsjahr gestartet. Ein Abgang, der aus dem Überschuss des Vorjahres, aus Gemeinderücklagen und aus Bedarfszuweisungsmitteln (Geld das somit nicht mehr für Investitionen zur Verfügung steht) ausgeglichen wird.

Zu diesem Fehlbetrag werden coronabedingt heuer wohl weitere € 150.000 bis € 200.000 dazu kommen. Ebenso ist im kommenden Jahr bei steigenden Ausgaben mit merklichen

Ertragsanteil-Mindereinnahmen und somit mit einem deutlichen Defizit (im ehemals ordentlichen Haushalt) zu rechnen. Zudem werden die Mindereinnahmen aus Ertragsanteilen vermutlich auch unseren Rahmen für Bedarfszuweisungsmittel verringern.

Der Bürgermeister hat daher, auf eindringliche Empfehlung der Gemeindeaufsicht, eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 24 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes für alle nicht zwingend notwendigen Ausgaben erlassen.

Die Sperre bezieht sich nicht nur auf die Gemeindeverwaltung, sondern auch auf die Bereichen Feuerwehren, Kindergarten, Schule, Wirtschaftshof etc.

Von der Ausgabensperre sind natürlich auch freiwillige Leistungen und Gemeindeförderungen betroffen.

Nachstehend gebe ich einen Überblick über den Stand bei den freiwilligen Auszahlungen:

Vereinsförderungen allgemein:

Ein Teil der Förderungen wurde schon vor Beginn der COVID-19-Krise ausgezahlt. Zudem konnten aus einer Einmalförderung des Landes weitere € 3.504 den Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Offene Auszahlungen derzeit: € 1.300.

Alternativenergieförderung:

Die Auszahlungen aus dem Programm „ölkesselfreie Gemeinde“ werden aus Landesmitteln und Förderungen des Mölltalfonds finanziert. Sie sind von der Haushaltssperre nicht betroffen. Darüber hinaus belaufen sich offene Auszahlungen aus sonstigen Alternativenergieförderungen derzeit auf € 500.

Landwirtschaftsförderungen:

Die gesetzlich verpflichtend zu leistenden Zahlungen (künstliche Besamung, Vatertierhaltung etc.) sind von der Haushaltssperre nicht betroffen. Freiwillige Förderungen (Deminimis, Rückersatz TKE-Kosten, Ankaufsprämien etc.) wurden nicht ausgezahlt. Sie belaufen sich auf ca. € 5.200.

Touristikverein:

Die vertraglich vereinbarten Zahlungen wurden getätigt. Die zusätzliche Gemeindeförderung über 25 % der Ortstaxeneinnahmen in Höhe von circa € 4.400 wurde nicht ausgezahlt.

Wirtschaftsförderung (Kommunalsteuerrückersatz für Lehrlinge):

Die Förderanträge wurden schon vor Beginn der COVID-19-Krise gestellt und ausbezahlt. Derzeit sind keine Anträge vorhanden.

Ich lege dem Gemeinderat den Punkt zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Kaltenbrunner Karin; Finanzverwaltung*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister spricht sich dafür aus, wegen des zu erwartenden deutlichen Minus im Budget 2020, heuer keine freiwilligen Förderungen mehr auszuzahlen und somit die von ihm erlassene, haushaltswirtschaftliche Sperre zu bestätigen.

Der Sachbearbeiter berichtet, dass das Minus bei den Ertragsanteilen von der Gemeindeabteilung momentan auf € 120.000 geschätzt wird. Über Mehrkosten bei den Krankenhäusern wollen die Bundesländer mit dem Bund verhandeln. Dazu liegen noch keine Ergebnisse vor, die Auswirkungen auf die Gemeinden sind offen.

DI Koch Gerhard war ursprünglich der Meinung, dass es zu einer Kürzung von Förderungen kommen soll. Bei einer Defizitprognose laut Sitzungsvortrag kann er die Auszahlung freiwilliger Leistungen nicht mehr befürworten. Jedenfalls ist es wichtig, dieses Thema im Gemeinderat zu behandeln.

Wirnsberger Thomas kritisiert, dass der Gemeindevorstand € 6.800 für die nicht dringend notwendige Orientierungsbeleuchtung beim Auenweg bewilligt hat. Gleichzeitig freiwillige Leistungen von € 11.000 zu streichen, ergibt keine gute Optik. Er ist dafür, zumindest einen Teil der Gemeindeförderungen auszuzahlen und den Auftrag für die Orientierungsbeleuchtung zu stornieren.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde die freiwilligen Leistungen aus dem laufenden Budget (ordentlicher Haushalt) finanzieren muss, während für die Orientierungsbeleuchtung Geld aus dem Investitionsvorhaben Auenweg zur Verfügung steht.

DI Genser Birgit spricht sich angesichts des sich abzeichnenden Minus im Gemeindebudget gegen die Gewährung freiwilliger Leistungen aus.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (14 Ja-Stimmen zu einer Stimmenthaltung von Wirnsberger Thomas), aufgrund des corona-bedingten drastischen Einnahmenausfalls im laufenden Haushalt, 2020 die im Sitzungsvortrag angeführten, noch offenen freiwilligen Leistungen nicht auszuzahlen.

Anmerkung: Stimmenthaltungen gelten gemäß § 39 (2) K-AGO als Ablehnung des Antrages.

zu Punkt 3.3 b) - Budget und Verwaltung: Covid19-Krise; Beratung und Beschlussfassung über Auswirkungen auf das Budget der Gemeinde Trebesing und über die Verwendung absehbarer Überschüsse aus Investitionsvorhaben 2019 und 2020;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Covid19-Krise Auswirkungen auf das Gemeindebudget und Beratung über die Mittelverwendung aus Investitionsvorhaben für die laufenden Ausgaben

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Frühjahr dieses Jahres haben wir von der Gemeindeabteilung die Mitteilung erhalten, dass im laufenden Haushaltsjahr die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unsere Einnahmen (Ertragsanteile an Bundessteuern) um ca. € 110.000 verringern werden.

Im Sommer wurde uns mitgeteilt, dass diese Annahme zu optimistisch war und der Einnahmefall höher sein wird. Dazu werden Mehrausgaben für den Bereich Soziales und Gesundheit kommen, die ebenfalls noch nicht beziffert sind.

Für die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen (ehemals ordentlicher Haushalt) gibt es keine Finanzhilfen des Bundes oder des Landes. Zuschüsse werden nur für neue Investitionsvorhaben gewährt. Ansonsten kann man beim Land lediglich Vorfinanzierungen beantragen.

Wir sind laut Voranschlag mit einem Minus von € 250.000 in das Haushaltsjahr gestartet und haben dessen Ausgleich mit Bedarfszuweisungen 2020 (€ 120.000), einer Entnahme aus der Bildungsrücklage von € 40.000 und aus dem Überschuss 2019 (€ 90.000) geplant.

Zu diesem Fehlbetrag werden coronabedingt heuer wohl weitere € 150.000 bis € 200.000 dazu kommen. Ebenso ist im kommenden Jahr bei steigenden Ausgaben mit merklichen Ertragsanteil-Mindereinnahmen und somit mit einem deutlichen Defizit (im ehemals ordentlichen Haushalt) zu rechnen. Zudem werden die Mindereinnahmen aus Ertragsanteilen vermutlich auch unseren Rahmen für Bedarfszuweisungsmittel verringern.

An nicht verpflichtend für den bedungenen Zweck zu verwendende Rücklagen stehen uns aus der Haushaltsrücklage, der Grundankaufsrücklage, der Güterwegrücklage, der Bildungsrücklage € 780.000 zur Verfügung.

Es sollte meiner Ansicht nach nicht das Bestreben der Gemeindepolitik sein, die über Jahre für diverse Vorhaben (z.B. die Kindergartenmitfinanzierung aus der Bildungsrücklage) angesparten Gelder, binnen zwei bis drei Jahren zur Finanzierung des laufenden Betriebes aufzubrauchen.

In der heuer durch die Corona-Pandemie unvorhersehbaren Zuspitzung der finanziellen Situation im Gemeindebudget wäre es denkbar, zumindest Teile der zu erwartenden Überschüsse aus den laufenden Investitionsvorhaben:

- *Generalsanierung Auenweg*
- *Beschilderkungskonzept*
- *Katastrophenschäden 2019*
- *Garage Mietobjekt alte Volksschule (Bergrettung)*

umzuwidmen und für den Abgang des ordentlichen Haushaltes (Einzahlungen und Auszahlungen 2020) zu verwenden.

Allenfalls könnte auch über die Umwidmung der für den Mehrzweck(Rad)weg Gmünd Trebesing noch vorhandenen Mittel zu befinden sein. Ein Weiterbau des Weges ist nicht in Sicht.

Ich lege dem Gemeinderat den Punkt zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig:

- Der zu erwartende Überschuss des Investitionsvorhabens „Beschilderkungskonzept“ von ca. € 10.000 (Bedarfszuweisungsmittel 2019) wird für die Abgangsdeckung im laufenden Haushalt 2020 herangezogen.
- Der zu erwartende Überschuss des Vorhabens „Generalsanierung Auenweg“ wird für 2021 anfallende Kostenbeiträge zu Wildbachverbauungsmaßnahmen (z.B. in Altersberg) verwendet.
- Die zu erwartenden Überschüsse der Vorhaben:
 - Garage bei der alten Volksschule (Bergrettung) - € 33.000 aus Bedarfszuweisungen 2019; und

- Verbindungsstraßen Trebesing – Behebung der Unwetterschäden 2019 - ca. € 68.000 aus Bedarfszuweisungsmitteln 2020; werden für ein Straßenbauvorhaben 2021 (Generalsanierung der Verbindungsstraße Oberallach, 1. Bauabschnitt) angespart, um somit auch die Bundes- und Landesförderungen (KIG-2020 Mittel von € 122.446 bzw. € 40.800) ausnutzen zu können.
- Über weitere Maßnahmen zur Abgangsdeckung im laufenden Budget 2020 wird zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

zu Punkt 3.4 - Budget und Verwaltung: Kommunales Investitionsgesetz 2020 (KIG 2020) – Beratung und Beschlussfassung über die Mittelinanspruchnahme;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Covid19-Krise Bundes- und Landeszuschüsse aus dem Kommunalen Investitionsgesetz 2020 (KIG 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus der von der Bundesregierung zur Unterstützung von Gemeindeinvestitionen bereitgestellten Milliarde hat die Gemeinde Trebesing Anspruch auf € 122.446,60. Aus diesen Fördermitteln wird jedoch maximal die Hälfte der Ausgaben für Projekte der nachstehend angeführten Kategorien gewährt.

- *Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen*
- *Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen*
- *Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang)*
- *Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen*
- *Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung*
- *Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)*
- *Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking);*

- *Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden*
- *Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung*
- *Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf Gemeindeeigenen Flächen*
- *Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung*
- *Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen*
- *Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Netznetzen*
- *Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen*
- *Sanierung von Gemeindestraßen*
- *Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwege*
- *Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen*

Die Antragsfrist läuft bis 31. Dezember 2021, unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Bundesförderung für bereits laufende Vorhaben, konkret von Ausgaben die nach dem 1. Juni 2020 getätigt werden, denkbar.

Das Land Kärnten unterstützt die vom Bund geförderten Projekte mit einem weiteren Zuschuss. Unser Anspruch auf die Landesfördermittel beläuft sich auf € 40.880.

Um die Bundes- und Landeszuschüsse im vollen Umfang zu nutzen, bedarf es einer Gemeindeinvestition von insgesamt ca. € 245.000. Davon müssen € 82.000 aus Eigenmitteln aufgebracht werden.

Von den laufenden bzw. zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren Investitionsvorhaben könnten:

- *die Errichtung der Garage bei der alten Volksschule (Bergrettung) mit einer Kostenschätzung von ca. € 50.000 bis € 60.000 netto;*
- *allenfalls ein Großteil Ausgaben der heuer durchgeführten Sanierung des Auenweges;*

fallen.

Natürlich kann innerhalb der Antragsfrist bis 31. Dezember 2021 ein gänzlich neues Vorhaben, welches unter die vorstehend angeführten Kategorien fällt, eingereicht werden.

Ich lege dem Gemeinderat den Punkt zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Die Verbindungsstraße Oberallach besteht aus den ehemaligen Güterwegen Oberallach und Unter-Oberallach. Daher wurde auch beim ländlichen Wegenetz um eine Förderung für die Sanierungskosten (€ 1.500.000 laut Schätzung des Baudienstes) angesucht. Dazu gibt es bis dato keine Rückmeldung des Agrarreferates, Landesrat Gruber.

Bei den Katastrophenschäden 2019 ist davon auszugehen, dass der Großteil der Kosten aus Mitteln des Mölltalfonds und der Katastrophenbeihilfe des Bundes finanziert werden kann.

Auf Antrag von Prax Arnold fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

Die zu erwartenden Überschüsse der Vorhaben:

- „Garage bei der alten Volksschule (Bergrettung)“ von € 33.000 aus Bedarfszuweisungen 2019; und
- „Verbindungsstraßen Trebesing – Behebung der Unwetterschäden 2019“ von ca. € 68.000 aus Bedarfszuweisungsmitteln 2020;

werden als Eigenmittel für das 2021 auszuführende Investitionsprojekt „Generalsanierung der Verbindungsstraße Oberallach, 1. Bauabschnitt“, angespart.

Es werden für dieses Vorhaben auch die KIG-2020-Mittel des Bundes und Landes Kärnten von insgesamt € 163.200 in Anspruch genommen.

Somit stehen für die Straßensanierung € 264.000, zuzüglich einer allfälligen Förderung des Agrarreferates, zur Verfügung.

zu Punkt 4.1 - Liegenschaftsverwaltung, Tourismus, Raumordnung: Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung der Abhaltung einer Urabstimmung zur Gründung eines Tourismusverbandes für den Bereich der Gemeinde Trebesing;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Gründung eines Tourismusortsverbandes in Trebesing - Vorgehensweise

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Basis für die vorgesehene Bildung der Tourismusregion Katschberg/Lieser- und Maltatal dient die Gründung eines Tourismusortsverbandes in der Gemeinde Trebesing. Dieser örtliche Tourismusverband soll den bestehenden Touristikverein Europas 1. Babydorf Trebesing ersetzen bzw. übernimmt der Verband die bisherigen Aufgaben des Vereines.

Um das Verfahren zur Verbandsgründung einzuleiten, hat der Gemeinderat mit Beschluss von der Landesregierung die Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes nach § 9 Abs. 2 lit. b) des Kärntner Tourismusgesetz 2011 - K-TG zu verlangen.

Das weitere Verfahren, nach der erfolgten Beschlussfassung im Gemeinderat lautet:

1. Anordnung einer Abstimmung

Die Abstimmung über die Errichtung eines Tourismusverbandes durch die Unternehmer ist von der Landesregierung anzuordnen.

2. Erstellung des Stimmenverzeichnisses

3. Ortsübliche Kundmachung der Auflage des Stimmverzeichnisses mit Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs

4. Auflage des Stimmverzeichnisses für die Dauer von zwei Wochen

5. Festsetzung des Abstimmungstages, Abstimmungszeiten und Abstimmungsort

Die Abstimmung ist nach Möglichkeit an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag durchzuführen.

6. Kundmachung des Abstimmungstages, der Abstimmungszeiten, sowie des Abstimmungslokales (zwei Wochen vor der Abstimmung mit Hinweis Briefwahl)

7. Anträge auf Briefwahl, Einlangen von Briefumschlägen der Briefwähler

Der Leiter der Wahlbehörde hat Anträge auf Briefwahl unverzüglich zu prüfen (auf die gesetzlichen Voraussetzungen) und die Abstimmungsunterlagen zu übersenden. Die Rücksendekuverts mit Stimmkuvert und Stimmzettel müssen bis spätestens zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlbehörde einlangen.

8. Stimmabgabe

Die Abstimmung hat vor der Gemeindewahlbehörde stattzufinden. Stimmzettel, Stimmkuverts sowie Briefumschläge für die Briefwahl sind von der Gemeinde selbst anzufertigen. Jeder Unternehmer/Jedes Unternehmen hat eine Stimme und über die Abstimmung ist ein Abstimmungsverzeichnis anzufertigen.

9. Ermittlung der Zahl der Unternehmer, die der Abgabengruppe gemäß der Anlage zum Kärntner Tourismusabgabengesetz angehören und sich an der Abstimmung beteiligt haben

Für die Ermittlung ist das Stimmverzeichnis (gleichzeitig das Abstimmungsverzeichnis) heranzuziehen.

10. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Die Wahlbehörde hat zu ermitteln:

- Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen
- Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen der Abgabengruppe A
- Zahl der eingelangten Briefwahlstimmen
- Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen
- Summe der abgegebenen gültigen Stimmen
- Die Summe der Ja-Stimmen und die Summe der Nein-Stimmen

11. Niederschrift über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

12. Übermittlung der Niederschrift und des Stimmverzeichnisses an die Landesregierung, Abteilung 7

13. Verordnung der Landesregierung zur Errichtung des Tourismusverbandes

14. Einberufung der Vollversammlung zur konstituierenden Sitzung durch die Gemeinde

Die Einberufung der Vollversammlung des Tourismusverbandes hat innerhalb von 8 Wochen, die konstituierende Sitzung innerhalb von 12 Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes stattzufinden.

Freundliche Grüße

Dullnig Stefanie

Beratung und Beschlussfassung:

Der Sachbearbeiter teilt mit, dass für Trebesing mit weniger als 50.000 Nächtigungen im Jahr die Gründung eines örtlichen Tourismusverbandes nicht verpflichtend ist. Allerdings kann im neu zu gründenden Regionalverband Katschberg-Rennweg/Lieser-Maltatal nur der Bürgermeister oder der Obmann des örtlichen Tourismusverbandes vertreten sein. Ein örtlicher Touristikverein, wie er in Trebesing besteht, ist im Tourismusgesetz nicht vorgesehen und kann nicht im Regionalverband Mitglied sein.

Deshalb soll in Trebesing über die Verbandsgründung abgestimmt und ein Verband gegründet werden. Dessen Organe sind dann aus dem Kreis der örtlichen Touristiker zu bilden. Somit ist auch sichergestellt, dass im

Regionalverband nicht die Gemeinde, sondern die Tourismusbetriebe vertreten sind.

Nach kurzen Beratungen über die Fragestellung bei der Urabstimmung und über die Verfügbarkeit der Daten der Wahlberechtigten (Liste der Abgabepflichtigen) fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Trebesing verlangt von der Kärntner Landesregierung die Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes nach § 9 Abs. 2 lit. b) des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 - K-TG; sowie die rasche Einleitung des Verfahrens zur Abhaltung der Abstimmung (Erlassung der Verordnung etc.).

zu Punkt 4.2 - Liegenschaftsverwaltung, Tourismus, Raumordnung: Baulandmodell Aich-Wegerfeld; Genehmigung eines Grundstücksverkaufes und Übertragung der Ausübung des Optionsrechtes der Gemeinde an den Gemeindevorstand/Bürgermeister;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Baulandmodell Aich-Wegerfeld; Ausübung des Optionsrechtes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Widmung des Wegerareals in Aich wurden im Wesentlichen mit dem Grundstückseigentümer, im Rahmen eines Optionsvertrages, folgende Vereinbarungen abgeschlossen:

- Herr Weger darf die Grundstücke zu einem maximalen Verkaufspreis von € 40/m² (inklusive IMMO-EST), wertgesichert, verkaufen/weitergeben.*
- Herr Weger hat der Gemeinde Trebesing im Zuge der Grundstücksverkäufe/weitergabe die Hälfte der Straßenerrichtungskosten anteilig rückzuerstatten.*
- Herr Weger hat die Käufer/Erwerber der Baugrundstücke zu verpflichten, mit der Gemeinde die Bebauungsvereinbarung (Fertigstellung eines Wohnhauses binnen 5 Jahren nach Erwerb des Grundstückes) abzuschließen und zur Besicherung der*

Bebauungsverpflichtung die Kaution in Höhe von 20 % des Kaufpreises zu hinterlegen (Sparbuch/Bankgarantie).

Bereits im Vorjahr hat der Gemeinderat - um Grundstückskäufe von Bauinteressenten nicht zu verzögern - mit Beschluss folgende Festlegungen getroffen:

- *der Bürgermeister wird ermächtigt, Bebauungsvereinbarungen mit den Käufern abzuschließen, die seitens der Gemeinde vom Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen sind;*
- *der Bürgermeister wird ermächtigt, bezüglich des Pfandrechtes zu Gunsten der Gemeinde, Freilassungserklärungen zur lastenfreien Abschreibung der Baugrundstücke für die Gemeinde Trebesing rechtsgültig zu fertigen, sobald Herr Weger das jeweilige Baugrundstück betreffend, seine Verpflichtungen aus dem Optionsvertrag erfüllt hat.*

Aktuell ist beabsichtigt, das Grundstück Nr. 117/19 KG Radl an Herrn Oberwinkler Rainer in 9852 Trebesing, Aich zu verkaufen.

- ✓ *Dem Gemeinderat wird diese Kaufabsicht zur Beschlussfassung über die Freigabe aus dem Optionsvertrag vorgelegt.*
- ✓ *Zudem sollte aus meiner Sicht der Beschluss aus dem Vorjahr dahingehend ergänzt werden, dass der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand die Ermächtigung erhalten, bei einem anstehenden Grundstücksverkauf den **Verzicht auf die, der Gemeinde zustehende Kaufoption zu Gunsten des von Herrn Weger namhaft gemachten Grundstücksinteressenten**, zu erklären.*

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Oberwinkler Rainer als vorgesehener Käufer des Grundstückes Nr. 117/19 KG Radl erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Ein Ersatzmitglied konnte für ihn von der Gemeinde, mangels einer rechtzeitigen Befangenheitsmeldung, nicht einberufen werden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Genshofer Willi einstimmig:

- *Beim geplanten Verkauf des Baugrundstückes Nr. 117/19, KG Radl, an Herrn Oberwinkler Rainer verzichtet die Gemeinde Trebesing gegenüber Herrn Weger auf die Ausübung des Optionsrechtes.*

- Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, künftig über die Ausübung der Kaufoption eigenständig zu entscheiden.

zu Punkt 4.3 - Liegenschaftsverwaltung, Tourismus, Raumordnung: Katastrale Endvermessung des Güterweges Hofzufahrt Genser; Beschlussfassung über die Änderungen im öffentlichen Gut und über die Durchführung der Vermessungsurkunde nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

Endvermessung der Hofzufahrt Genser; Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz - Sitzungsvortrag gemäß § 78 (1a) K-AGO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 26. November 2019 wurde die neu errichtete bzw. ausgebaute Hofzufahrt Genser vlg. Schuster von Büro DI Klampferer vermessen (Teilungsurkunde vom 04. Feber 2020, GZ; 6036/19).

Die neuen Grenzen wurden im Einvernehmen mit den Anrainern vor Ort begangen und festgelegt. Aus dieser Vermessung ergeben sich folgende Änderungen im öffentlichen Gut – Straßen und Wege der Gemeinde Trebesing:

- *Übernahme der Trennstücke Nr. 3 (52 m²); 4 (259 m²), 6 (98 m²) und 7 (200 m²) aus den Grundstücken Nr. 283, 324/1 und 339 KG 73018 Trebesing in das öffentliche Gut der Gemeinde Trebesing (zu Grundstück Nr. 1191 KG 73018 Trebesing), als Teil des Güterweges Hofzufahrt Genser.*
- *Abtretung des Trennstückes Nr. 5 (297 m²); aus dem öffentlichen Gut – Grundstück Nr. 1191 KG 73018 Trebesing an das Grundstück Nr. 283 KG 73018 Trebesing in das öffentliche Gut der Gemeinde Trebesing.*

Die vorstehend angeführten Änderungen im öffentlichen Gut sind in der Zeit vom 06. Oktober 2020 bis 21. Oktober 2020 an der Amtstafel des Gemeindeamtes kundgemacht. Es sind keine Einwendungen gegen die geplanten Zu- und Abschreibungen in das bzw. aus dem öffentlichen Gut zu erwarten.

Die Vollversammlung der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Trebesing Neuschitz Rachenbach Zlatting und Radl hat am 09. September 2020 die erforderlichen Beschlüsse für die Verbücherung der Teilungsurkunde nach § 15 LTG gefasst.

Die Zustimmungserklärungen seitens der Buchberechtigten (Weide-, Geh- und Fahrrechte) zur Abschreibungen von Trennstücken aus den Grundstücken der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Trebesing Neuschitz Rachenbach Zlatting und Radl werden derzeit eingeholt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass eine Mitübertragung von Grunddienstbarkeiten vorzunehmen sein wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebesing hat für die Verbücherung der Teilungsurkunde folgende Beschlüsse zu fassen bzw. Feststellungen zu treffen:

- *Die Gemeinde Trebesing genehmigt die Grenzänderungen (Zu- und Abschreibungen von Trennstücken in das öffentliche Gut und aus dem öffentlichen Gut, jeweils Grundstück Nr. 1191 KG 73018 Trebesing) bei der Weganlage Hofzufahrt Genser gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 04.02.2020, GZ: 6036/19.*

Konkret werden in das öffentliche Gut (Grundstück Nr. 1191 KG 73018 Trebesing) übernommen und für den Gemeingebrauch gewidmet;

- *das Trennstück Nr. 3 aus dem Grundstück Nr. 324/1;*
- *das Trennstück Nr. 4 aus dem Grundstück Nr. 339;*
- *das Trennstück Nr. 6 aus dem Grundstück Nr. 283;*
- *das Trennstück Nr. 7 aus dem Grundstück Nr. 324/1.*

Die Gemeinde Trebesing tritt aus dem öffentlichen Gut (Grundstück Nr. 1191 KG 73018 Trebesing) das Trennstück Nr. 5 an das Grundstück Nr. 283 ab. Auf diesem Trennstück wird der Gemeingebrauch aufgehoben.

- *Die Gemeinde Trebesing beantragt die Durchführung der Grenzänderungen bei der Weganlage Hofzufahrt Genser gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 04.02.2020, GZ: 6036/19, nach den Bestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz.*
- *Die Zu- und Abschreibung der Trennstücke erfolgt kostenlos und lastenfrei, das Einvernehmen mit den Dienstbarkeitsberechtigten ist hergestellt. Es sind keine Grunddienstbarkeiten mitzuübertragen.*
- *Die Ab- bzw. Zuschreibungen der Trennstücke sind für die Herstellung bzw. den Ausbau der Straßenanlage erforderlich. Die baulichen Maßnahmen für die Herstellung der Weganlage sind abgeschlossen.*
- *Die neuen Grenzen sind im Rahmen der Grenzverhandlung am 26. November 2019 in der Natur festgelegt worden.*

- *Hindernisgründe für eine grundbücherliche Durchführung sind nicht bekannt.*

Freundliche Grüße

Hanke Manfred; Sachbearbeiter

Beilagen:

Auszug Vermessungsurkunde

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

Die Endvermessung des Güterweges Hofzufahrt Genser, mit den damit verbundenen Änderungen im öffentlichen Gut, wird genehmigt. Für die Verbücherung der Teilungsurkunde werden folgende Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen:

- Die Gemeinde Trebesing genehmigt die Grenzänderungen (Zu- und Abschreibung von Trennstücken in das öffentliche Gut und aus dem öffentlichen Gut, jeweils Grundstück Nr. 1191 KG 73018 Trebesing) bei der Weganlage Güterweg Hofzufahrt Genser, gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 04.02.2020, GZ: 6036/19.

Konkret werden in das öffentliche Gut (Grundstück Nr. 1191 KG 73018 Trebesing) übernommen und für den Gemeingebrauch gewidmet;

- das Trennstück Nr. 3 aus dem Grundstück Nr. 324/1;
- das Trennstück Nr. 4 aus dem Grundstück Nr. 339;
- das Trennstück Nr. 6 aus dem Grundstück Nr. 283;
- das Trennstück Nr. 7 aus dem Grundstück Nr. 324/1.

Die Gemeinde Trebesing tritt aus dem öffentlichen Gut (Grundstück Nr. 1191 KG 73018 Trebesing) das Trennstück Nr. 5 an das Grundstück Nr. 283 ab. Auf diesem Trennstück wird der Gemeingebrauch aufgehoben.

- Die Gemeinde Trebesing beantragt die Durchführung der Grenzänderungen bei der Weganlage Güterweg Hofzufahrt Genser gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 04.02.2020, GZ: 6036/19, nach den Bestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz.

- Die Zu- und Abschreibung der Trennstücke erfolgt kostenlos und lastenfrei, das Einvernehmen mit den Dienstbarkeitsberechtigten ist hergestellt. Es sind keine Grunddienstbarkeiten mitzuübertragen.
- Die Ab- bzw. Zuschreibungen der Trennstücke sind für die Herstellung bzw. den Ausbau der Straßenanlage erforderlich. Die baulichen Maßnahmen für die Herstellung der Weganlage sind abgeschlossen.
- Die neuen Grenzen sind im Rahmen der Grenzverhandlung am 26. November 2019 in der Natur festgelegt worden.
- Hindernisgründe für eine grundbücherliche Durchführung sind nicht bekannt.

**zu Punkt 4.4 - Liegenschaftsverwaltung, Tourismus, Raumordnung:
Behandlung des Antrages auf Kategorisierung des Radlgrabenweges als
Verbindungsstraße nach dem Kärntner Straßengesetz;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

***Kategorisierung des Radlgrabenweges als Verbindungsstraße nach dem Kärntner
Straßengesetz***

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittle ich dem Gemeinderat den Antrag der Agrargemeinschaften

- *Nachbarschaft Trebesing Neuschitz Rachenbach Zlatting und Radl;*
- *Nachbarschaft Radl Aich Trebesing Neuschitz Rachenbach und Zlatting;*
- *Bruggnitsch und Wechselmahd;*

*betreffend die Kategorisierung des Radlgrabenweges als Verbindungsstraße nach dem
Kärntner Straßengesetz.*

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes lauten auszugsweise:

*(1) Öffentliche Straßen im Sinne des Gesetzes sind folgende Straßengruppen in der
nachstehenden Reihung:*

...

- 6. Verbindungsstraßen, das sind jene Straßen, die überwiegend für*

a)den lokalen Verkehr innerhalb von Ortschaften und innerhalb von sonstigen dauernd bewohnten Siedlungen vorwiegend zur Deckung des Verkehrsbedürfnisses eines beschränkten Kreises von Benützern oder

b)die Herstellung der Verbindungen von Ortschaften und sonstigen dauernd bewohnten Siedlungen

aa)jeweils untereinander oder

bb)mit Straßen höherer Straßengruppen oder

cc)mit Einrichtungen des Gemeinbedarfes wie Schulen, Kindergärten, Spielplätze, Sportplätze, Friedhöfe, Grün- und Parkanlagen, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen u. ä.), für die ein allgemeines Verkehrsbedürfnis besteht,

von Bedeutung sind und mit Verordnung des Gemeinderates nach dem Verfahren des zu Verbindungsstraßen erklärt werden.

(2) Betreffen Verordnungen bezüglich Verbindungsstraßen in der Natur bereits bestehende Straßen oder Wege, an denen kein Gemeingebrauch besteht, so dürfen diese Verordnungen frühestens mit dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, in dem die Gemeinde auf Grund von Verträgen oder Enteignungsverfahren Eigentum an den in Betracht kommenden Straßengrundstücken erworben hat.

Beide Voraussetzungen

- Gemeingebrauch für jene über Privatgrundstücke verlaufende Teile des Radlgrabenweges; sowie
- Verkehrsbedürfnisse nach Absatz 6;

sind beim Radlgrabenweg nicht gegeben.

Es handelt sich um einen:

- ca. 8,5 km langen Schotterweg;
- der großteils - mehr oder weniger deutlich neben der Trasse des unvermessenen, öffentlichen Gutes verläuft;
- nur Almen, Wald, Weiden und unproduktive Flächen (je nach Definition der gravitierenden Flächen etwa 20- 30 km²) erschließt;
- der allerdings keine Verbindung zu ständig bewohnten Gebäuden, Ortschaften, Siedlungen oder Einrichtungen des Gemeinbedarfes herstellt.

Somit ist die beantragte Kategorisierung des Radlgrabenweges als Verbindungsstraße zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Siehe auch beiliegende Stellungnahme der Gemeindeabteilung vom 16. März 2009, Zahl: 3 -SP 95-82/1-2009.

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

2 Beilagen

Der Antrag der Agrargemeinschaften lautet:

Agrargemeinschaft Trebesing u.a. EZ 62
Agrargemeinschaft Radl u.a. EZ 45
Agrargemeinschaft Bruggnitsch und Wechselmahd
EZ 69
p.A. Gerhard Oberegger
Trebesing 1
9852 Trebesing

An die
Gemeinde Trebesing
Trebesing 15
9852 Trebesing

Trebesing, 28.08.2020

Antrag auf Kategorisierung des RADLGRABENWEGES als Verbindungsstraße nach dem Kärntner Straßengesetz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Bezug auf die zuletzt geführten Gespräche stellen wir den Antrag, dass der Radlgrabenweg durch die Gemeinde Trebesing zur öffentlichen Verbindungsstraße erklärt wird.

Die Bildung der Bringungsgemeinschaft BG AAW Radlgraben scheitert an der jahrelangen Nichtmitwirkung der Firma Scarpa als größtem Grundeigentümer im Einzugsgebiet.

Die zeitnahe Behebung der Schäden am Radlgrabenweg nach den vorjährigen Unwettern hat gezeigt, dass klare Verantwortlichkeiten notwendig sind. Mangels Regelung konnte weder aus praktischer noch aus rechtlicher Sicht ein Verantwortlicher, der die Wiederherstellung der Befahrbarkeit des Weges veranlasst hätte, festgemacht werden.

Somit bleibt uns nur der Hilferuf an die Verantwortlichen unserer Gemeinde.

In Bereichen, in denen eine im Eigentum der Gemeinde stehende Parzelle vorhanden ist, die in der Natur verlaufende Wegtrasse jedoch von dieser abweicht, werden Grundeinlösen nur eingeschränkt erforderlich sein, weil nicht die Parzellengrenzlinien, sondern die durch langjährige Nutzung herausgebildeten Grenzlinien die Eigentums Grenzen darstellen. In diesen Bereichen könnte allfällig mit einer Mappenberichtigung das Auslangen gefunden werden.

Wir ersuchen höflich unserem Ansuchen stattzugeben. Bei der Administration im Zuge der neuerlichen Kategorisierung des Radlgrabenweges als öffentliche Straße und der späteren Instandhaltung werden wir die Gemeindeadministration sehr gerne und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten entlasten.

Wir möchten auch noch auf den Umstand hinweisen, dass der Öffentlichkeitscharakter des Verbindungsweges nach dem OGH Urteil aus dem Jahr 1997 immer noch fortbesteht und wir eine Petition von weiteren Wegbenützern nachreichen werden.

Freundliche Grüße

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die drei Agrargemeinschaft inzwischen auch den Antrag auf Feststellung der Öffentlichkeit des Radlgrabenweges eingebracht haben.

Dieses Verfahren ist vom Bürgermeister zu führen. Er gibt einen Überblick über die im Gesetz für diese Öffentlichkeitsklärung definierten Voraussetzungen, die kumulativ gegeben sein müssen, sowie über die Bestimmungen zum Verfahrensablauf.

Er wird jedenfalls, vor der Durchführung des Feststellungsverfahrens, mit der Agrarbehörde, den Agrargemeinschaften und der Firma Scarpa ein Gespräch bezüglich der Probleme/Lösungsmöglichkeiten zur Regelung der Weganlage als Altaufschließungsweg und der Anteilsregelung, durch die Agrarbehörde, führen.

Wirnsberger Thomas als Mit Antragsteller erklärt sich für befangen und nimmt an der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Ein Ersatzmitglied konnte für ihn von der Gemeinde, mangels einer rechtzeitigen Befangenheitsmeldung, nicht einberufen werden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt die rechtlichen Voraussetzungen für die Einreihung als Gemeinde- oder Verbindungsstraße nicht gegeben sind, beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem vorstehenden Antrag der Agrargemeinschaften auf Kategorisierung des Radlgrabenweges, nicht statt zu geben.

zu Punkt 4.5 - Liegenschaftsverwaltung, Tourismus, Raumordnung: Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung über den Umwidmungsantrag 01/2020;

Der Sitzungsvortrag lautet:

Sitzungsvortrag - Erläuterungen zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes; Punkt 1/2020;

Einleitung:

Der aktuell gültige Flächenwidmungsplan der Gemeinde Trebesing wurde im Jahr 1996 beschlossen. Daher ergeben sich immer wieder Änderungswünsche und Anpassungserfordernisse die an den Gemeinderat zur Beschlussfassung herangetragen werden.

Der nachstehend angeführte Widmungsantrag Nr. 1/2020 war in der Zeit vom 14. August 2020 bis einschließlich 14. September 2020 an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde Trebesing kundgemacht. Er wurde der Grundstückseigentümerin (nachweislich), den Nachbargemeinden und diversen Behörden, Fachabteilungen und Interessensvertretungen per E-Mail zur Kenntnis gebracht. Einwendungen gegen die Widmungsanträge wurden im Kundmachungsverfahren nicht erhoben.

1/2020 Umwidmung des Grundstückes Nr. Punkt 57/2 KG 73013 Radl und von Teilen der Grundstücke Nr. Punkt 57/1 und 685/2 KG 73013 Radl von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Grünland - Nebengebäude; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.800 m²; Antragsteller: Gemeinde Trebesing, 9852 Trebesing

a) Lage, Topographie, Widmungsmotivation, Gefährdungsbereiche:

Der Widmungsbereich liegt in einer Streulage, am Nord-Ostrand des Dauersiedlungsgebietes der Ortschaft Großhattenberg. Die nach Osten geneigte Fläche ist mit einem Hauptgebäude (Wohnhaus) und mehreren Nebengebäuden (ehemaliges Wirtschaftsgebäude, Holzlage etc.) bebaut.

Das Anwesen Großhattenberg 27 (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Nebengebäude) war früher die Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Sie ist als Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland gewidmet und befindet sich im Eigentum einer Nichtlandwirtin.

Die Revitalisierung des Wohnhauses konnte ihr über eine Ausnahmegenehmigung nach § 14 (5) der Kärntner Bauordnung (zulässige Abweichung vom Flächenwidmungsplan) genehmigt werden.

Weitere Baumaßnahmen im Bereich der Nebengebäude stehen laut Naturschutzbehörde im Widerspruch zur Widmung (Grünland - Landwirtschaft). Die Bedarfsprüfung fällt negativ aus „... für die Land- und Forstwirtschaft weder erforderlich noch spezifisch“.

Ohne naturschutzrechtliche Bewilligung kann jedoch auch die Baubehörde keine (Ausnahme)Genehmigung für (weitere) Baumaßnahmen erteilen.

Um diesen Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Kärntner Naturschutzgesetzes und der Kärntner Bauordnung aufzulösen und der Grundstückseigentümerin Baumaßnahmen im Bereich der Nebengebäude zu ermöglichen wird die Umwidmung in **Grünland - Nebengebäude** beantragt.

Gefährdungsbereiche (Schutzzonen, Gefahrenzonen etc.) sind nicht ersichtlich. Über den Widmungsbereich verläuft allerdings eine 110 kV-Stromleitung. Auf deren Schutzstreifen ist Bedacht zu nehmen.

Gegenüber dem ursprünglichen Widmungsantrag erfolgte bereits im Kundmachungsverfahren – zur korrekten Abbildung der gegebenen Verhältnisse – die Anpassung der Umwidmungsfläche von 1.610 m² auf 1.800 m².

b) Infrastruktur/Aufschließung:

Der Widmungsbereich bzw. das Bestandsgebäude ist über den Güterweg Großhattenberg an das Straßennetz angebunden und verfügt über eine private Trinkwasserversorgung, sowie einen Anschluss an das Stromnetz. Die häuslichen Abwässer werden von der Gemeinde, über eine dezentrale Kleinkläranlage, entsorgt. Die Hausmüllentsorgung erfolgt über das Sammelsystem der Gemeinde Trebesing.

c) Ergebnisse der Vorprüfung und Begutachtungen:

Der Ortsaugenschein der fachlichen Raumordnung hat am 23. Juni 2020 stattgefunden. Das Ergebnis der Vorprüfung lautet:

Raumplanerische Empfehlungen:

Der gegenständliche Widmungsbereich befindet sich im Streusiedlungsbereich von Großhattenberg.

Gemäß ÖEK ist diesem Bereich eine landwirtschaftliche Funktion zugewiesen.

Laut Flächenwidmungsplan grenzt in allen Bereichen Grünland-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Es handelt sich beim gegenständlichen Vorhaben um keine Hofstelle mehr, jedoch werden die bestehenden Objekte nachgenutzt. Für das bestehende Wohnhaus wurde eine Ausnahmegenehmigung gem. §14 (5) erteilt. Eine Genehmigung gem. §14 (5) für das bestehende Wirtschaftsgebäude sowie kleiner zusätzliche Maßnahmen wurde bereits im Vorfeld negativ beurteilt.

Mit der Widmung soll eine Nutzung einer bestehenden Baulichkeit ermöglicht werden. Da ein unmittelbarer baulicher Bezug zum Wohngebäude besteht und es sich um bestehende Baulichkeiten handelt, kann das Vorhaben positiv beurteilt werden.

Geforderte Nachweise, Gutachten und sonstige Auflagen:

- Gutachten der Unterabteilung 12 – Wasserwirtschaft Spittal
- Gutachten der Unterabteilung 8 – Naturschutz
- zuständiges Straßenbauamt

Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenerverbauung, forsttechnischer Dienst, vom 27. August 2020, GZ: E/FW/Trb-57(1964-20) lautet:

Zur geplanten Umwidmung des Grundstückes Nr. .5772 und von Teilen der Grundstücke Nr. .57/1 und 685/2 KG Radl wird mitgeteilt, dass seitens der Wildbach- und Lawinenerverbauung keine fachlichen Einwände erhoben werden.

Die betreffenden Parzellen befinden sich im raumrelevanten Bereich, jedoch außerhalb von kartierten Gefahrenzonen laut rechtsgültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Trebesing. Eine Gefährdung hinsichtlich Naturgefahren ist nicht erkennbar.

Eine allgemein gehaltene Stellungnahme der Fachabteilung 9 – Straßenbauamt Spittal an der Drau (E-Mail vom 19. August 2020) erhebt keine Einwände gegen das Widmungsbegehren. Es sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen.

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau – Bezirksforstinspektion – teilt mit Schreiben vom 19. August 2020, Zahl: SP13-FLÄW-1131/2020, mit, dass gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Die Stellungnahme der Fachabteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle vom 01. September 2020, Zahl: 08-BA-2081/2-2020(004/2020) lautet:

Zum Umwidmungsantrag 1/2020:

Der Bereich einer ehemaligen Hofstelle soll mit Ausnahme des Wohnhauses (Ausnahmegenehmigung nach § 14 (5)) als Grünland-Nebengebäude festgelegt werden.

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 wird der gegenständliche Antrag an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Bearbeitung weitergeleitet. Der Antrag wurde auch auf Grund der Steilhanglage an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Zusammenfassend wird daher dem Antrag nur vorbehaltlich einer positiven naturschutzfachlichen und geologischen Beurteilung zugestimmt.

Die Stellungnahme der Fachabteilung 12 Wasserwirtschaft Spittal an der Drau gemäß E-Mail vom 26. August 2020 lautet:

Mit dem vorgesehenen Widmungspunkt lt. der Kundmachung der Gemeinde Trebesing vom 12.08.2020, Zahl: 031/3/2020 sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im

Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Die vorgesehene Umwidmung wird aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau zur Kenntnis genommen.

Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLV eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Ergänzend wird dazu angemerkt, dass lt. Vorprüfung der Abt. 3 FRO ein Fachgutachten der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal eingefordert wurde, ohne die Anforderung näher zu präzisieren. Eine Anfrage bei der Abteilung 3 ergab ebenfalls keine ergänzende Auskunft. Nachdem wasserwirtschaftlich sensible Bereiche nicht betroffen sind, kann vermutet werden, dass dies im Zusammenhang mit der Hangsituation und anfallenden Oberflächenwässern steht.

Dazu kann aufgrund der topografischen Situation festgestellt werden, dass im Bereich oberhalb der betreffenden Grundstücke nur gemäßigte Neigungsverhältnisse von ca. 30 % und nach erster Hangwasseranalyse auch keine ausgeprägten Fließwege vorliegen. In moderatem Umfang anfallende Hangwässer werden im Sinne des Eigenschutzes im Bereich der Weganlage zwischen Hang und den Widmungsbereich vom Betreiber zu bewältigen sein.

Im Übrigen betrifft die Widmung im Wesentlichen eine Anpassung an bestehende bauliche Strukturen.

Die Stellungnahme der Fachabteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz Unterabteilung Naturschutz und Nationalparkrecht vom 16. September 2020, Zahl: 08-NSCH-240/145-2020 lautet:

Geplant ist die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr.57/1, .57/2 und 685/2, KG Radl (73013), von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Grünland - Nebengebäude im Gesamtausmaß von 1.610 m² zwecks Berichtigung des Flächenwidmungsplanes.

Das Grundstück befindet sich in einem Streusiedlungsgebiet von Großhattenberg. Wohnobjekt und Nebengebäude sind in der Natur vorhanden. Nachdem am Standort immer schon ein Wohnobjekt vorhanden war und das Nebengebäude direkt im Anschluss an das Wohnhaus errichtet wurde, bestehen weder aus Gründen des Landschaftsschutzes noch aus Gründen des Naturhaushaltes Bedenken gegen die Umwidmung.

Aus der Sicht des Naturschutzes kann der beantragten Umwidmung daher zugestimmt werden.

Die Stellungnahme der Fachabteilung 8 – Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 12. Oktober 2020:

Geplant ist die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. .57/1; .57/2 und 685/2, KG Radl von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft in Grünland Nebengebäude im Ausmaß von 1610 m².

Da es sich bei dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes um eine Berichtigung handelt und das gegenständliche Wohnobjekt samt Nebengebäuden bereits am Standort vorhanden ist, kann dem Antrag aus geologischer Sicht zugestimmt werden.

d) Auswirkungen auf die Bauflächenbilanz:

Keine – da eine Grünlandwidmung vorgesehen ist.

e) Raumplanerische Überlegungen zur Widmungsänderung:

Die Umwidmungsfläche befindet sich im Streusiedlungsbereich nördlich des Ortskernes von Großhattenberg, in Hanglage und umgibt das Wohnhaus einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle.

Durch die Festlegung der vorgeschlagenen Widmung wird es den Eigentümern ermöglicht, bauliche Änderungen an bestehenden Nebengebäuden vorzunehmen und allenfalls weitere Bauten (Nebengebäude) zu errichten.

Lediglich das revitalisierte Haus wird bewohnt. Die Widmungskategorie Grünland-Nebengebäude steht einer Wohnnutzung oder der Errichtung von Aufenthaltsräumen in bestehenden oder künftigen Nebengebäuden entgegen. Eine weitere Zersiedelung im Streusiedlungsbereich Großhattenberg wird somit verhindert.

Insofern steht die geplante Umwidmung im Einklang mit den wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Gemeinde.

Zu den Gutachten und den geforderten Belegen/Nachweisen:

Die im Rahmen der Vorprüfung geforderten Fachgutachten und Stellungnahmen liegen vor. Einwände gegen die Umwidmung bzw. Auflagen für die Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung werden darin nicht erhoben.

Die 110 kV-Stromleitung steht der Umwidmung nicht im Wege. Bereits bei der Errichtung der Anlage wurde die Leitungsführung (Seilhöhen) auf den Bestand (Wirtschaftsgebäude als höchstes Gebäude) abgestimmt. Daher wird bei weiteren Baumaßnahmen die Einhaltung der Sicherheitsabstände zur 110 kV-Leitung der Verbund Hydro Power GmbH kein Problem darstellen. Das ist allerdings im Anlassfall bei der jeweiligen Bauführung zu prüfen und zu beurteilen.

Hinsichtlich der, dem Genehmigungsantrag an die Landesregierung beizulegenden Erläuterungen (§ 13 Abs. 5 K-GplG) wird auf die raumplanerischen Überlegungen des Sitzungsvortrages – siehe Lit. e) verwiesen.

f) Empfehlung:

- Umwidmung des Grundstückes Nr. Punkt 57/2 KG 73013 Radl und von Teilen der Grundstücke Nr. Punkt 57/1 und 685/2 KG 73013 Radl von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Grünland - Nebengebäude; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.800 m²;

Die bei der Ausführung von Bauvorhaben zur 110 kV-Leitung hin einzuhaltenen Sicherheitsabstände sind dann im jeweiligen Bauverfahren aufgrund der vorgesehenen Gebäudehöhe vom Leitungsberechtigten zu beurteilen und im Bauverfahren festzulegen.

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Beilagen:

- Widmungsakt 01/2020 mit Antrag, Fachgutachten, Kundmachung, Lageplan/Luftbilder etc.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Das Grundstück Nr. Punkt 57/2 KG 73013 Radl und Teile der Grundstücke Nr. Punkt 57/1 und 685/2 KG 73013 Radl werden von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Grünland - Nebengebäude umgewidmet; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.800 m²;
- Hinsichtlich des wichtigen Grundes für die Widmungsänderung und der dem Genehmigungsantrag beizuschließenden Erläuterungen (§ 13 Abs. 5 K-GplG) wird auf die Begründung des Widmungsantrages und die raumplanerischen Überlegungen des Sitzungsvortrages verwiesen.

zu Punkt 4.6 - Liegenschaftsverwaltung, Tourismus, Raumordnung: Öffentliches Gut im Bereich der Hofstelle Reißner vlg. Stranner; Bericht über den aktuellen Stand und Beratung über Maßnahmen;

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

zu Punkt 5.1 - Personalangelegenheiten: Behandlung des Antrages von Frau Fradnig auf Reduktion des Beschäftigungsausmaßes;

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

zu Punkt 5.2 - Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2021;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde Trebesing
Trebesing 15
9852 Trebesing

Festlegung des Stellenplanes 2021; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat vor der Beschlussfassung über den Voranschlag den Stellenplan für das Folgejahr festzulegen. Der Entwurf des Stellenplanes 2021 wurde gemeinsam mit dem Gemeindeservicezentrum erstellt und positiv vorbegutachtet. Er sieht für das kommende Jahr folgende Planstellen vor:

- *drei Planstellen für die Gemeindeverwaltung (vollbeschäftigt);*
- *ein vollbeschäftigter, ständiger Mitarbeiter im Wirtschaftshof;*
- *für die Kinderbetreuung sind:*
 - *zwei Pädagoginnen (Beschäftigungsausmaß: 90,72 % und 63,80 %);*
 - *vier Kleinkindbetreuerinnen (Teilzeitkräfte mit 75,00 %, 62,50 %, 56,25 % und 20 %);*
- *im Reinigungsdienst sind zwei Teilzeitarbeitsplätze (57 % Schule und 35 % Kindergarten/Gemeindeamt)*

vorgesehen.

Wie schon im letzten Kindergartenjahr ist auch bis Juni 2021 ein zusätzlicher Bedarf für eine Kleinkinderzieherin (geringfügig beschäftigt mit etwa 4 Wochenstunden bzw. mit 10 % der Vollbeschäftigung) absehbar. Für diese zeitlich befristete Anstellung ist jedoch keine Planstelle gesondert auszuweisen.

Weitere Saisonkräfte (Beschäftigungsdauer bis maximal 8 Monate) die nicht mehr im Stellenplan auszuweisen sind, betreffen:

- bis zu zwei MitarbeiterInnen im Wirtschaftshof;
- eine MitarbeiterIn im Kindergarten (Sommerbetreuung); und
- allenfalls eine Mitarbeiterin für den Reinigungsdienst im Kindergarten (Monat August).

Zudem hat die Gemeinde zwei fallweise Beschäftigte für:

- den Reinigungsdienst bei der Aufbahrungshalle Altersberg; und
- im Kindergarten (Vertretungsdienste in der Kinderbetreuung bei Krankheit etc.).

Auch diese beiden Dienstverhältnisse sind nicht in den Stellenplan aufzunehmen.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred; Sachbearbeiter

Beilagen:

Verordnungsentwurf Stellenplan 2021

Der Entwurf des Stellenplanes 2021 lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 23. Oktober 2020, Zahl: 011/0-1/2020, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBL. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBL. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBL. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungsausmaß in %	VWD-Gruppe	DKL.	Modellstelle	Stellenwert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57

100,00	C	V	AK-SSB3	39	39
100,00	C	IV	AK-SSB2A	36	36
63,80	K		EP-PL1	42	
90,72	K		EP-PFK2	39	
56,25	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
62,50	P3	III	EP-PK2	27	
35,00	P5	III	TH-RP2	18	
57,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	

BRP-Summe	132
------------------	------------

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates 31. Oktober 2019, Zahl: 011/0-1/2019, außer Kraft.

Fertigung

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Genshofer Willi beschließt der Gemeinderat einstimmig, die beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt beschlossene Reduktion des Beschäftigungsausmaßes von Frau Fradnig, Modellstelle: P3 III EP-PK2 27 von 75,00 % auf 67,50 % zu berücksichtigen und ansonsten den Stellenplan 2021 gemäß dem vorliegenden Entwurf festzulegen.

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister um 21:40 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

n. D. g.

Bürgermeister:

Protokollfertiger:

Schriftführer:

(DI Genshofer Christian)

(Oberegger Franz)

(Hanke Manfred)

(Podesser Irmgard)

(Prax Arnold)